

Verfahrensabsprachen¹

zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Bundesländern (vertreten durch das ASMK-Vorsitzland) zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

- I. BMAS und Leistungsträger² verständigen sich darauf, möglichst unbürokratische Verfahren zur Umsetzung des SodEG zu etablieren. Im Vordergrund muss stehen, den sozialen Dienstleistern, die aufgrund der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet sind, zeitnah die erforderliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren zur Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen des Sicherstellungsauftrags nach dem SodEG umfasst die folgenden Verfahrensschritte:
 1. Vorlage der abstrakt-allgemeinen Erklärung des antragstellenden sozialen Dienstleisters bei dem Leistungsträger über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise gemäß § 1 SodEG.
 2. Vorlage der Erklärung des antragstellenden Dienstleisters bei dem Leistungsträger, dass der antragstellende soziale Dienstleister durch die Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise unmittelbar oder mittelbar in seinem Betrieb, der Ausübung, der Nutzung oder der Erreichbarkeit von Angeboten beeinträchtigt ist (§ 2 Satz 3 SodEG).
 3. Prüfung durch den Leistungsträger, ob im Zeitraum der Beeinträchtigungen durch Maßnahmen nach § 2 Satz 3 SodEG ein Rechtsverhältnis, z. B. eine vertragliche Beziehung zwischen sozialem Dienstleister und einem Leistungsträger, vorlag.³
 4. Berechnung und Auszahlung des Zuschusses nach § 3 SodEG durch den Leistungsträger.

¹ Aktualisierung der Verfahrensabsprachen zum 1. Januar 2021.

² Die bisherigen „Leistungsträger“ nach § 12 SGB I sind im Bereich der Bundesverwaltung für die Durchführung des SodEG zuständig. Im Bereich der landeseigenen Verwaltung sind hingegen die zuständigen Behörden von den Ländern nach § 5 Satz 1 SodEG zu bestimmen.

³ Für SodEG-Anträge bis 31. Dezember 2020 gilt abweichend: Prüfung durch den Leistungsträger, ob zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Beeinträchtigungen durch die Corona-Virus SARS-CoV-2 Krise (regelmäßig 16. März 2020) ein Rechtsverhältnis, z. B. eine vertragliche Beziehung zwischen sozialem Dienstleister und einem Leistungsträger, vorlag.

5. Frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung des jeweiligen Zeitraums der Zuschussgewährung prüft der Leistungsträger die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG.
- II. Die Anträge und Erklärungen nach dem SodEG sind an die jeweils zuständigen Leistungsträger zu richten. Grundsätzlich ist jeder Leistungsträger für die Bearbeitung und Bewilligung der eingehenden Anträge nach dem SodEG selbst verantwortlich; insoweit gilt das Verwaltungsverfahren des Leistungsträgers. Den Leistungsträgern bleibt es unbenommen, sich untereinander über Verfahrenserleichterungen zu verständigen oder Dritte mit der Ausführung des SodEG zu betrauen.
- III. Die Leistungsträger verständigen sich darauf, dass im Rahmen der Verfahrensschritte I.1 und I.2 eine Glaubhaftmachung zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ausreichend ist. Hierfür wurde das als Anlage beigefügte Erklärungsformular entwickelt, das insbesondere die einzubringenden Sachmittel, Personal und Räumlichkeiten erfasst. Darin hat der antragstellende soziale Dienstleister anzugeben, welche dieser Mittel er in welcher Art zur Hilfe bei der Krisenbewältigung im Sinne des § 1 SodEG zur Verfügung stellen kann. Eine konkrete Überprüfung dieser Angaben erfolgt grundsätzlich nur anlassbedingt bei konkretem Missbrauchsverdacht.
- IV. Gibt ein sozialer Dienstleister bei der Antragstellung Hilfsangebote im Sinne des § 1 SodEG an, die er bei seiner Heranziehung zur Hilfe nicht erfüllt, entfällt die Grundlage der Zuschussbewilligung nach dem SodEG. Wird dem zuschussgewährenden Leistungsträger dies bekannt, kann der laufende Zuschuss gestoppt oder verringert werden. In Betracht kommt auch eine Rücknahme bzw. Aufhebung des den Zuschuss bewilligenden Verwaltungsakts; in diesem Fall sind bereits geleistete Zuschüsse zurückzuerstatten.
- V. Jeder Bewilligungsbescheid wird eine Auflage erhalten, dass Angebote der sozialen Dienstleister den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilige soziale Dienstleister beheimatet ist, verpflichtend zu melden sind. Wird der Zuschuss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, ist Entsprechendes zu vereinbaren.
- VI. Die Leistungsträger regen an, dass in den Fällen, in denen ein sozialer Dienstleister zu mehreren Leistungsträgern in Rechtsbeziehungen im Sinne des § 2 SodEG steht, seine in den Verfahrensschritten I.1 und I.2 zu machenden Angaben nur gegenüber einem Leistungsträger zu erklären sind. Die weiteren Leistungsträger, sollen das Prüfergebnis des erstangegangenen Leistungsträgers zu den Verfahrensschritten I.1 und I.2 anerkennen. Es erfolgt keine aktive Datenübermittlung von einem Leistungsträger zum anderen. Allerdings soll der erstangegangene Leistungsträger dem antragstellenden

sozialen Dienstleister bescheinigen, dass er die Verfahrensschritte I.1 und I.2 geprüft und bejaht hat. Diese Bescheinigung ist auch in dessen Bewilligung des Zuschusses zu sehen, da hier bereits alle Voraussetzungen geprüft wurden. Es liegt im Benehmen des Antragstellers gegenüber wem er zuerst einen Antrag auf Zuschussgewährung stellt.

- VII. Für SodEG-Anträge ab dem 1. Januar 2021 ist maßgeblich, ob der soziale Dienstleister in der Zeit der beantragten Zahlungen nach dem SodEG tatsächlich durch Maßnahmen nach § 2 Satz 3 unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist. Dies muss durch den sozialen Dienstleister im Rahmen des Antragsverfahrens glaubhaft gemacht werden.⁴
- VIII. BMAS und die Leistungsträger verständigen sich auf folgende Verfahrensschritte bei der Berechnung der Höhe von Zuschüssen nach dem SodEG:
1. Es sind alle Zahlungen im maßgeblichen Bemessungszeitraum zu addieren und durch die Anzahl der maßgeblichen Monate zu teilen, um so den Monatsdurchschnitt zu ermitteln (vgl. § 3 Satz 2 bis 4 SodEG).
 2. Soweit im Monatsdurchschnitt neben den Maßnahmekosten, die für die Vergütung des sozialen Dienstleisters maßgeblich sind, auch ergänzende teilnehmerbezogene Leistungen enthalten sind, die in Form von finanziellen Leistungen vom sozialen Dienstleister an den Leistungsempfänger weitergereicht werden (sog. „durchlaufende Kostenkomponenten“ z.B. für Fahrten oder Kinderbetreuung), werden diese in der Regel vom Monatsdurchschnitt abgezogen, um die tatsächliche Vergütung des sozialen Dienstleisters abzubilden. Zur Verwaltungsvereinfachung können die Leistungsträger dafür pauschale Beträge oder Anteile ansetzen.
 3. Der so ermittelte Wert wird mit höchstens 0,75 multipliziert (vgl. § 3 Satz 5 SodEG). Wurde gemäß § 5 Satz 1, zweiter Halbsatz SodEG bzw. § 5 Satz 2 SodEG eine andere Höchstgrenze bestimmt, wird mit dem entsprechend höheren Faktor multipliziert.
 4. Anschließend können die vorrangigen Mittel i.S.v. § 4 SodEG abgezogen werden.

⁴ Für SodEG-Anträge bis 31. Dezember 2020 gilt abweichend: BMAS und Leistungsträger verständigen sich auf den 16. März 2020 als regelmäßiges konkretes Datum für den Eintritt der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 SodEG. Am 16. März 2020 veröffentlichten die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Länder Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland.

IX. Zuschüsse des Bundes und der Länder, die zur Sicherung bzw. zur Schaffung von Ausbildungsplätzen dienen, werden nicht auf Zuschüsse nach dem SodEG angerechnet und fallen nicht unter die vorrangigen Mittel nach § 4 Satz 1 Nr. 4 SodEG. Vorrangige Mittel, die nicht auf einen bestimmten Leistungsträger bezogen sind, werden nur anteilig im Rahmen der Berechnung der Höhe der SodEG-Zuschüsse berücksichtigt, soweit ein sozialer Dienstleister einen Antrag nach dem SodEG bei mehr als einem Leistungsträger stellt; bei Trägermehrheit nur innerhalb des Bereichs der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung (z.B. anteilig Bundes- und Landesträger oder Unfallversicherungsträger) gilt das von der DRV bzw. DGUV vorgegebene Verfahren. Maßgeblich für die anteilige Anrechnung von vorrangigen Mitteln sind die Angaben des sozialen Dienstleisters bei der Antragstellung auf SodEG-Zuschüsse zur Art und Höhe der erhaltenen vorrangigen Mittel gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger. Vorrangige Mittel sollen nicht von mehreren Leistungsträgern in voller Höhe vom SodEG-Zuschuss abgezogen werden, sondern insgesamt nur in Höhe von 100 %.

1. Dazu kann der Leistungsträger vom sozialen Dienstleister verlangen, dass ihm gegenüber angezeigt wird, bei wie vielen Leistungsträgern er beabsichtigt einen Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach dem SodEG zu stellen und wie hoch der Monatsdurchschnitt i.S.v. § 3 Satz 2 SodEG bei den jeweiligen Leistungsträgern ist.
2. Für die Anrechnung gilt Folgendes: Die Summe der Monatsdurchschnittsbeträge aller Leistungsträger im Sinne von § 3 Satz 2 SodEG vor Anrechnung vorrangiger Mittel an den sozialen Dienstleister bildet den Grundwert (100 %). Bei der Bildung des Monatsdurchschnittsbetrags ist analog zu Punkt VIII Nr. 1 und 2 zu verfahren. Anhand des Grundwertes wird berechnet, wie hoch der Anteil des jeweiligen Leistungsträgers an den vorrangigen Mitteln ist. Dieser Anteil wird bei der Anrechnung zugrunde gelegt.

Beispiel: Ein sozialer Dienstleister stellt einen Antrag nach dem SodEG bei der DRV und bei der BA. Der Monatsdurchschnitt bei der DRV beträgt 7.500 EUR und bei der BA 5.000 EUR. Aus vorrangigen Mitteln hat der soziale Dienstleister 2.000 EUR erhalten:

Grundwert: 7.500 EUR + 5.000 EUR = 12.500 EUR
Anteil der DRV: 7.500 EUR von 12.500 EUR = 60 %
Anteil der BA: 5.000 EUR von 12.500 EUR = 40 %

Die DRV rechnet 60 % von 2.000 EUR an (= 1.200 EUR)
und die BA 40 % von 2.000 EUR (= 800 EUR)

3. Soweit vorrangige Mittel hinsichtlich der einzelnen Leistungsträger klar abgrenzbar sind, werden diese bei der Berechnung der Zuschusshöhe nur bei den jeweiligen Leistungsträgern in Abzug gebracht. Der Leistungsträger kann den sozialen Dienstleister auffordern, nachvollziehbar darzulegen, welche vorrangige Mittel welchem Leistungsträger eindeutig zugeordnet werden können.

Beispiel: Der soziale Dienstleister erbringt Leistungen für die DRV und die BA. Die Leistungen für die BA können zu 70% durch Onlinekurse weiter erbracht werden. Die Leistungen für die DRV können gar nicht mehr erbracht werden. Darüber hinaus erhält der soziale Dienstleister Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und es sind Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für einen Teil des Personals anzurechnen.

Die Zuflüsse aus Rechtsverhältnissen nach § 2 Satz 2 SodEG mit der BA sind vorrangige Mittel i.S.v. § 4 Satz 1 Nummer 1 SodEG. Diese vorrangigen Mittel sind klar der Leistungsbeziehung zur BA zuzuordnen, so dass nur die BA diese vorrangigen Mittel berücksichtigt. Das gleiche kann für Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Kurzarbeitergeld bzw. Transferleistungen) gelten, sofern das von den Leistungen betroffene Personal dem einzelnen Leistungsträger zugeordnet werden kann. Sofern das bei einem sozialen Dienstleister von Kurzarbeit betroffene Personal nicht klar dem einen oder anderen Trägerbereich zugeordnet werden kann (Beispiel: Verwaltungspersonal, Reinigungskräfte, Hauspersonal etc.), sind diese vorrangigen Mittel sämtlichen Leistungsträgern anteilig zuzuordnen. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind dagegen keinem Leistungsträger klar zuzuordnen und werden daher von der BA und DRV jeweils anteilig berücksichtigt.

4. Die vorrangigen Mittel nach § 4 Satz 1 Nummer 1 SodEG werden nur von dem Leistungsträger angerechnet, dem die Mittel aus dem Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG klar zuzuordnen sind. Bei Trägermehrheit innerhalb der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung werden vorrangige Mittel nach § 4 Satz 1 Nr. 1 SodEG für alle Träger in diesem Sozialversicherungsbereich angerechnet, wenn die entsprechenden Mittel diesem Bereich klar zugeordnet werden können.
5. Erhält ein sozialer Dienstleister Zuschüsse oder Vergütungen von einem Leistungsträger nach § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch auf Grundlage eines anderen Gesetzes und handelt es sich hierbei nicht um vorrangige Mittel i.S.v. § 4 SodEG (z.B. Zuschüsse nach § 111d SGB V), gelten die Bestimmungen für Trägermehrheit entsprechend. Das heißt, dass vorrangige Mittel bei allen genannten Leistungsträgern nur anteilig anzurechnen sind, und zwar im Verhältnis des Anteils des jeweiligen Leistungsträgers nach SGB I an deren Gesamtvergütung für den

maßgeblichen Zeitraum nach § 3 Satz 2 SodEG. Eine Erläuterung hierzu folgt unter XI.6.

- X. Die Modalitäten zur Anrechnung vorrangiger Mittel im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden von den jeweils zuständigen Leistungsträgern eigenverantwortlich und unter Beachtung trägerspezifischer Besonderheiten bestimmt.
- XI. Das gleiche Verfahren (VII. bis IX.) gilt beim anschließenden Erstattungsanspruch:
1. Der soziale Dienstleister muss im Rahmen der Erstattung angeben,
 - a. von welchem Leistungsträger er Zuschüsse nach dem SodEG erhalten hat,
 - b. welche Zuschüsse er von Leistungsträgern nach § 12 Erstes Buch Sozialgesetzbuch auf Grundlage eines anderen Gesetzes erhalten hat,
 - c. wie hoch der Monatsdurchschnitt i.S.v. § 3 Satz 2 SodEG bei dem jeweiligen Leistungsträger ist (ohne Abzug vorrangiger Mittel),
 - d. welche vorrangigen Mittel er insgesamt erhalten hat (für jede der in § 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mittel separat) und
 - e. wer bei den anderen Leistungsträgern für die Bearbeitung des SodEG-Antrags zuständig ist (E-Mail-Adresse und Telefonnummer).
 2. Anschließend berechnet jeder Leistungsträger seinen Anteil am Grundwert und erhält einen Erstattungsanspruch nur in Höhe dieses Anteils. Eine Ausnahme davon gilt auch hier bezüglich vorrangiger Mittel, die hinsichtlich einzelner Leistungsträger klar abgrenzbar sind.
 3. Es ist ausreichend, dass der soziale Dienstleister seine Angaben nach Punkt XI.1. glaubhaft macht. Die Leistungsträger können jedoch Nachweise vom sozialen Dienstleister verlangen.
 4. Sofern sich im Erstattungsverfahren herausstellt, dass ein Leistungsträger einen höheren Anteil an den vorrangigen Mitteln angerechnet hat als zulässig, können dem sozialen Dienstleister die zu wenig gezahlten SodEG-Zuschüsse nachträglich ausgezahlt werden.
 5. Sofern Mittel aus dem Rechtskreis des SGB V bzw. SGB XI bereits bei der Anrechnung nach § 111d SGB V berücksichtigt wurden, bleiben sie bei der Anrechnung der unter das SodEG fallenden Leistungsträger unberücksichtigt.

6. Die unter Ziffer IX.5 genannte Bestimmung zur Trägermehrheit, die für die Aufteilung vorrangiger Mittel vorgesehen ist, stellt sich im Erstattungsverfahren wie folgt dar:

Beispiel: Ein sozialer Dienstleister mit einem Umsatz im maßgeblichen Zeitraum nach § 3 Satz 2 SodEG von insgesamt 500.000 Euro für Leistungen nach einem der Sozialgesetzbücher hat einen Antrag nach dem SodEG bei der DRV und bei der DGUV gestellt. Der soziale Dienstleister steht ebenfalls in einem Rechtsverhältnis zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), von der er pandemiebedingt Leistungen nach § 111d SGB V erhält. Der Umsatz verteilt sich dabei wie folgt:

Umsatz im maßgeblichen Zeitraum nach § 3 Satz 2 SodEG: 500.000 Euro

Anteil der DRV: 225.000 Euro - entspricht 45 %
Anteil der GKV: 225.000 Euro - entspricht 45 %
Anteil der DGUV: 50.000 Euro - entspricht 10 %

Für das Abrechnungsverfahren beim SodEG heißt dies, dass von den vorrangigen Mitteln 45% bei der DRV und 10% bei der DGUV angerechnet werden. Die Leistungsträger gehen davon aus, dass 45 % der vorrangigen Mittel der GKV zuzuordnen sind und deshalb beim SodEG nicht angerechnet werden.

- XII. Grundsätzlich gilt: Bei sozialen Dienstleistern, die zum Teil wirtschaftlich tätig sind und aufgrund dessen vorrangige Mittel erhalten (z.B. Zuschüsse für Solo-Selbstständige), erfolgt eine Anrechnung von vorrangigen Mitteln in voller Höhe. Die Ausführungen unter Ziffer XI. gelten entsprechend.
1. Für die Berücksichtigung von vorrangigen Mitteln bei der Berechnung der SodEG-Zuschusshöhe/ der Höhe der zu erstattenden Zuschusszahlungen ist lediglich entscheidend, mit welcher natürlichen bzw. juristischen Person oder Personengesellschaft der Leistungsträger in einem Rechtsverhältnis steht. Dies gilt unabhängig davon, ob der soziale Dienstleister zusätzlich auch noch trägerunabhängige Leistungen erbringt.
 2. Eine Trennung in einen wirtschaftlichen und einen nicht-wirtschaftlichen Teil (ggf. nach selbst zu bestimmenden Prozenten) ist in den meisten Fällen künstlich und aufgrund der teils sehr komplexen Strukturen sehr verwaltungsintensiv. Es ließe sich im Einzelfall weder feststellen noch überprüfen, wie sich die Verteilung bei dem sozialen Dienstleister in einen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Teil vollzieht. Eine einheitliche Betrachtung und Anrechnung ist aus diesem Grund geboten.
- XIII. Einmalzahlungen als vorrangige Mittel im Sinne des § 4 SodEG (insb. Zuschüsse des Bundes oder der Länder) werden von den Leistungsträgern ebenfalls nur anteilig verrechnet. Dabei ist es den Leistungsträgern überlassen, entweder die Einmalzahlungen

einmalig im ersten Monat der Zuschussgewährung in Abzug zu bringen oder auf die Dauer der Zuschussgewährung zu verteilen.